



Dokumentnummer: ASTRA-D-1A623401/1267

Bern, 9. August 2022

Merkblatt

zum Geltungsbereich der Lenk- und Ruhezeitvorschriften im Binnenverkehr sowie im grenzüberschreitenden Verkehr bei Transporten mit Fahrzeugkombinationen bestehend aus Personenwagen und Anhänger

1. Grundsatz

Fahrzeugkombinationen zum Sachtransport, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 3,5 t übersteigt, fallen unter den Geltungsbereich der Chauffeurverordnung (ARV 1; Art. 3 Abs. 1 Bst. a). Die Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn ein Sachtransportanhänger von einem Personenwagen gezogen wird. Dies gilt auch im grenzüberschreitenden Verkehr. Zur Einhaltung der Lenk- und Ruhezeitvorschriften muss der Fahrtschreiber ab Beginn der Fahrt bedient werden.

2. Ausnahmen, die auch im grenzüberschreitenden Verkehr Anwendung finden

a. Nichtgewerbliche Transporte

Nichtgewerbliche Transporte mit Fahrzeugkombinationen bis zu einem Gesamtzugsgewicht von 7,5 t fallen nicht unter die Lenk- und Ruhezeitvorschriften (Art. 4 Abs. 1 Bst. h ARV 1, Art. 3 Bst. h Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Art. 2 Abs. 2 Bst. j AETR).

b. Gewerbliche Transporte

Gewerbliche Transporte mit Fahrzeugkombinationen mit einem Gesamtzugsgewicht bis 7,5 t, die zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern oder zum Transport von Material oder Ausrüstung benutzt werden, die der Führer oder die Führerin zur Berufsausübung verwendet, fallen nicht unter die Lenk- und Ruhezeitvorschriften, sofern diese Fahrzeugkombinationen innerhalb eines Umkreises von 100 km um den Standort des Unternehmens eingesetzt werden, das Führen des Fahrzeuges im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt und der Transport nicht auf fremde Rechnung durchgeführt wird (Art. 4 Abs. 1 Bst. j ARV 1¹, Art. 3 Bst. aa Verordnung (EG) Nr. 561/2006).

3. Ausnahmen, die einzig im Binnenverkehr Anwendung finden

Im Binnenverkehr gilt die ARV 1 ferner nicht für Führer und Führerinnen, die ausschliesslich von den Lenk- und Ruhezeitvorschriften ausgenommene Fahrten durchführen, worunter auch Fahrzeugkombinationen zum Sachtransport fallen, sofern das Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs 3,5 t nicht übersteigt (Art. 4 Abs. 2 Bst. b ARV 1).

¹ Geändert mit Bundesratsbeschluss vom 17. November 2021, in Kraft seit dem 1. Januar 2022.

